

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 015-015o-BPv00200-E240417
Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Dorfstraße am Bäk“
Vorhabensträger: Gemeinde Blankenhagen

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf.

Für die wasserwirtschaftliche Erschließung greift das Satzungsrecht des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes (WWAV).

Das anfallende Niederschlagswasser ist vordergründig am Anfallort zu versickern. Für den Fall der Nichtversickerungsmöglichkeit auf Grund der anstehenden Bodenart ist ein Entwässerungskonzept der Unteren Wasserbehörde vorzulegen ist.

Da die Niederschlagswassereinleitung in das Gewässer II. Ordnung mit der Bezeichnung 29/3 („Bäk“) in der Planung vorgesehen wird, ist hydraulisch nachzuweisen, welche Menge an Niederschlagswasser in das Gewässer eingeleitet werden kann. Die ausreichende Rückhaltung im bestehenden Teich ist nachzuweisen. Der Teich (= Regenwasserrückhaltung) ist in der Planzeichnung darzustellen.

In der weiteren Planung ist eine Wasserhaushaltsbilanzierung gemäß DWA-M 102-4 vorzunehmen mit dem Ziel den Wasserhaushalt im bebauten Zustand dem Wasserhaushalt im natürlichen unbebauten Zustand anzunähern.

Da das B-Plangebiet direkt an das nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtige Gewässer „Bäk“ angrenzt und eine Einleitung des gefassten Niederschlagswassers in diese Gewässer vorgesehen ist, ist ein Fachbeitrag gemäß WRRL anzufertigen, in welchem u.a. das Verbesserungsgebot und das Verschlechterungsverbot betrachtet werden.

Hinweise vorbeugender Gewässerschutz:

Im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u.a. Heizöl) gemäß § 40 AwSV sowie die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen gemäß § 49 Abs.1 WHG bei der unteren Wasserbehörde gesondert anzuzeigen.

Allgemeine Hinweise:

1. Im Rahmen der Planungsphase bzw. Baumaßnahme evtl. aufgefundene Leitungssysteme (Meliorationsanlagen in Form von Dränagerohren oder sonstige Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden.
2. Notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserrechtes dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Koch